**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Der neue Schweizerische Republikaner.

Derausgegeben von Ufferi.

Samstag, den 18 April 1801.

Biertes Quartal.

Den 28 Germinal IX.

## Gesetzebender Rath, 21. Merz.

(Beschluß des Gesethvorschlags, der die Gerichte bevollmachtigt, einen Angeklagten, ben dem die strengrechtlichen Beweise der Schuld mangeln, in die Prozessund Gefängniskosten zu verurtheilen.)

- g. Ein solcher Kostenspruch muß zu seiner Rechtsgultigkeit von der obern Behörde, nemlich der Rostenspruch eines Bezirkögerichts vor dem Cantonsgericht und der Kostenspruch des Cantonsgerichts vor dem obersten Gerichtshof gleichfalls mit zwey Drittheil Stimmen bestätiget werden.
- 4. Zu diesem Ende soll die untere Behörde ihren motivirten Kostenspruch, von dem Tag der Ausfällung an gerechnet, inner vierzehn Tagen Zeit, samt der der Prozedur der obern Behörde einzenden; und die obere Behörde der untern, von dem Tag des Empfangs an, den Aktenstoß samt ihrer Berwerfung oder Bestätigung des Kostenspruchs, inner 4 Wochen wieder zurücksenden.
- 5. Ben diesem auf die innere Ueberzengung fich grunbenden richterlichen Alt hat fein Caffationsbegehren ftatt.
- 6. Sobald das Gericht erster Justanz erkannt hat, daß teine genugsamen Beweise vorhanden seven, um den Beklagten zu der im Gesetz auf das ihm zur Last gelegte Verbrechen gesetzen Strafe zu verfällen, und der öffentliche Ankläger dieses Urtheil nicht weiters zu ziehen begehrt, soll der Beklagte sofort in Frenheit gesetzt werden.
- 7. Die Bezahlung der Verhaft. und Prozedurkoften wird nach dem Recht der vorgeschriebenen Schulden, das heißt: Generalhypotheken, oder nach dem Recht der laufenden Schulden, wie es die Rechtsu.

bung jeden Orts ben richterlichen Kostenszusprüchen mit sich bringt, eingetrieben / und der Statthalter des Beziefs, hinter dem der Beklagte figt, ift für die Exclution verantwortlich.

- 8. Burde in der Folge durch die Bekanntwerdung des wahren Thaters die Unschuld des Beklagten, der zu den Kosten verfällt worden ist, an den Tag kommen, so sollen diesem leztern und dessen Erben die bezahlten Kosten samt Zinsen aus dem Bermösgen des Thaters oder falls dasselbe nicht hinreichend ware, von dem Staat ohne Anstand erset werden.
- 7. Diefes Gefet foll gedruckt, offentlich befant gemacht und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Folgende Botschaft wird verlesen, und der Finange commission überwiesen :

B. Gesetzeber! Unlängst legte ter Vollziehungerath Ihnen die Versteigerungen einiger Grundstücke, welche zu den Schloßgütern von Montagny gezählt werden, zur Natisstation vor. Sie trugen aber, wie Ihre Botsschaft vom 26. Febr. verdeutet, einiges Bedenken, diese Verkäusse zu bestätigen, ohne erst über den stückweisen Ertrag der ganzen Domaine und über den Umstand belehrt zu senn, ob durch das partielle Losschlagen eine zelner Grundstücke nicht etwa der Werth des übrigen Theils der Domaine verringert werden möchte?

Was den erften Punkt betrift, bemerkt Ihnen der Bollz. Rath, daß die Domaine Montagny sammethaft verpachtet ift, und also der Pachtzins, den jedes einzelne Stud erträgt, nicht genau angegeben werden kant doch mag bepliegendes Verzeichniß, welches den studsweisen Ertrag vom J. 1798 anzeigt, füglich zum Maschab dienen.

Die Frage, ob die Verausserung einzelner Grundsstücke ohne Nachtheil fur die übrige Domaine ftatt has ben tonne, murde Ihnen der Bollz. Nath auf gehaltene

Nachfrage bejahend auflosen, wenn sie nicht durch die feither vorgegangene Versteigerung des übrigen Theiles, deren Resultat Ihnen heute jur Einsicht übermacht wird, von fich felbst wegsiele.

Der Bollz. Rath beschränkt sich also lediglich auf den Borschlag, den er den Steigerungsrapporten bengesezt, und der die Beräusserung des ganzen Domaine zum Grunde hat. Nur niuß er Ihnen, um keiner Zwendeutigkeit Platz zu geben, noch die Bemerkung benzügen, daß unter denjenigen partiellen Grundstücken, deren Berkäuse Ihnen schon früher vorgelegt sind, sich einige und namentlich N. 19, 24, 27 und 29 besinden, welche von der Berw. Kammer ohne Vorwissen des Finanzministerii mit dem übrigen Theil der Domaine auf eine neue Steigerung geschlagen worden, also dem Bollz. Rath verdoppelt zum Borschein kommen.

Derselbe begreift nicht marum die Kammer zu unbefohlenen neuen Steigerungen schritt; vermuthlich geschah es aus Irrung und ben dem Anlasse, da ihr aufgetragen wurde, über mehrere Guter, welche nicht gut verkauft schienen, eine zwente Versteigerung vorzunehmen.

Man wird die Kammer über die mahre Ursache dies fest Verschusses befragen lassen; indessen um nicht das ganze Geschäft auszuhalten, trägt der Vollz. Rath an, B. G., das leztere Resultat der 4 neuerdings versteis gerten Grundstücken als das bessere, vorzugsweise zu ratisscieren.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang-

B. Gesetzeber! Wir übersenden Ihnen abermal eine Tabelle jener Guter, welche zur Berichtigung nichterer Drangschulden des Klosters St. Gallen am zweck, mäßigsten veräussert werden können, und wir legen die Ihren Absichten gemäß neu aufgenommene Originalsschapungen, ben.

Der Unterschied der gegenwärtigen und vorigen Burdigung ift minder auffallend als wahrscheinlich erwartet
wurde, obschon wir uns begründet unterrichtet glaube, daß besonders die im Distrift St. Gallen liegende Gegenstände an einen Werth geschlagen worden, welcher nur dann erreichbar senn wird, wenn sich eine aufserordentliche Concurrenz von besondern Liebhabern erzeigte, welches wir zwar in sener Lage nicht sur unmöglich halten. Die Verw, Kannmer von Sentis hatte zu Vermeidung beträchtlicher Untosten und in der Beglaubigung, daß die Schatzung den Gantpreis doch nicht bestimmen, und ihre Borstellungen zur Ertheilung oder Verweigerung ber Ratification nicht hemmen wurde, es ben der im J. 1799 (frenlich in einem sehr ungünstigen Zeitpunkt) von der vorigen Administration vorgenommenen Schapung bewenden lassen, doch aber die Bemerkung bengefügt, daß ben einer öffentlichen Versteigerung eine merkliche Uedersoosung vermuthet werden durse. Mit weit mehrerer Sorgfalt hat sie sich aber in der Auswahl des Vorgeschlagenen, um den Vortheil des Staats beworben.

Die Verw. Kammer, indem sie und diesen entschuldigenden Bericht ertheilt, hat und zugleich erbeten, denselben zu Ihrer Kenntniß gelangen zu lassen, B. G. und Ihnen ihren Schmerz über die in Ihrer Botschaft liegende Vermuthung von Nachläßigkeit oder gar besondern Absichten auszudrücken. Sie stellt es an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, dassenige zu thun, was die Wichtigkeit der Beschuldigung und die nothe wendige Ehre einer Behörde erfordern.

Sie haben in der gleichen Botichaft zugleich Anlag zu einer Einladung genommen, daß der noch fortdauerenden theils unzweckmäßigen, theils bochft geringen Benugung der Staatsguter gesteuert werden mochte.

Wir könnten Ihnen bemerken, B. G., daß in Zeiten von Revolution, Mißtrauen, Kriegsbedrückungen und zum Theit wirklichen Verwüstungen, fein hoher Abtrag von Nationalgutern erwartet werden konnte, und daß ohne Verletzung der in früheren Zeiten errichteten Lehenverträge und ohne Abweichung von den Wegen des Nechts und der Billigkeit, alle jene Abanderungen der Benutzung, welche in unsern Bunschen lagen, weder möglich, noch rathsam waren.

Wir wollen Gie aber lieber verfichern, baf wir Ihre dieffällige Bunfche nicht nur mit Barme theis len , fondern mit raftlofem Gifer verfolgten ; dag und das Finanzministerium nicht nur auf die von Ihnen ane geführte, fondern noch weit erheblichere Gebrechen in der Domainenverwaltung aufmertfam gemacht bat; daß wir die Wurgel felbft in der Organisation derfelben wahrgenommen haben; daß unerachtet ber biefes Fach befonders bruckenden Ueberhaufung, fchon feit langerer Beit ansführliche und ausgearbeitete Entwurfe gur Unfo nahme diefes Zweiges bes Rationalreichthums vorra thig find; dag wir aber in den Zeitumftanden mich überwiegende Bedenklichkeiten fanden, folche ins Große gehende Borfchlage anzuwenden und es vorzüglich erache ten mußten, dem Hebel im Detail ohne Unterlag ente gegen gu arbeiten.

Ihre Botichaft veranlagt und übrigens, 3. G.

Ihre Aufmerksamkeit auf den öffentlichen Druck solcher Botschaften hinzuziehen, welche, ohne von einem allgemeinen Interesse zu sehn, sehr oft wahre oder anscheinende Beschuldigungen höherer oder niederer Behörden enthalten können. Wir stellen Ihrer Klugheit anheim, die Folgen davon zu erwägen, welche sich theils in dem so wesentlichen Eredit des Staats, in hemmung der zutrausichen Sprache zwischen den obersten Stellen, theils in der öffentlichen Meinung über Ministerien, Berwaltungsbehörden und die Staatsverwaltung selbst dussen nuisen, indem bas Publikum über die Erklärungen der in ein zwerdeutiges Licht gestellten Behörden, nur später oder gar nicht unterrichtet und also zu den Missurtheilen, zu welchen es ohnehin geneigt genug ist, sozusagen hingezogen und berechtigt wird.

Folgende Botichaft wird verlefen und an die Finang.

B. Gestgeber! Ihre an den Bollz. Rath erlassene Botschaft vom 24. Febr. begehrt nahere Auskunst über die zur Ratissation angetragenen Verkäuse der Reden zu Thalheim und der Landschreiberen Bundte zu Brugg im C. Argan. Sie bemerken nemlich ben jenen, daß zwar der totale Erlos von 8403 Fr. dem Schatzungspreise weit überlegen und in dieser Rücksicht die Beräusserung sehr vortheilhaft sen; allein auf der andern Seite steige der Ertrag, welcher in dem vorgelegten Etat auf Fr. 500 angegeben worden, höher als das Interesse der Verkaufssumme; in dieser Rücksicht scheine der Erlos ben weitem nicht so gut.

Wirklich B. G. ware die Veräusserung ber Reben zu Thalheim keineswegs vortheilhaft, wenn obiger Abtrag in Berechnung genommen wird; es ergiebt sich aber aus dem neuerdings eingeholten Bericht ber Verwaltungskammer, daß die Angabe des jährlichen Ertrags unrichtig und von dem J. 1798 bergeleitet war, wo noch herrschaftliche Nechte die Bebauung der Keben begünstigten.

Jeber Landmann nemlich war verpflichtet, dem Schloß Schenkenberg als Eigenthumer jährlich ein bes simmtes Quantum Dünger unentgeldlich einziliefern, welche Austage nun durch die Revolution er oschen ist. Ber Errichtung des Domainenetats seste die Kammer den Ertrag an, so wie er auf altem Juß bestand, und bachte nicht an den Abzug des zurückgebliebenen Düngers; sie nahm noch überdies den Jahrgang 1798, welcher einer der erträglichsten war, zum Maasstad an. Dieß ist die Ursache, daß der wirkliche Ertrag auf mehr als die Hälfte heruntergeschmolzen und bloß auf

200 Fr. gewerthet werden kann. Die Rammer verffachert benneben, daß von Jahr zu Jahr ber Mugen biefer Reben fich verringere, und schon in diefer Ruchficht die Berausserung dem Staate am zuträglichsten fep.

Was die verschiedene Angabe des Halts betrift, fand es sich erst ben der Steigerung, daß die erste auf dem Domainenetat nur oberflächlich mar; ber in den Steis gerungsalten angesetzte Halt von 8 3/8 Jucharten, ift nun als richtig anzunehmen.

ben der verkauften Landschreiberen Bundte zu Brugg, ift laut dem Bericht der Kammer zu bemerken, bag ein damit verbundener Krautgarten und Kabispletz nicht zum Steigerungsausruf gefommen find, welche zusammen eine Schatzung von 810 Fr. und einen halt von 3/8 Jucharten in sich begreifen.

Folgende Botschaft wird verlegen und an die Finaug-

B. Gefetgeber! Eingezogene Erkundigungen fegen nun den Bolly. Rath in den Stand, Ihnen diejenige Auskunft zu ertheilen, welche Ihre Botschaft v. 26. Sorn, über die Berkäufe der Domaine Wistiburg verlangt.

Die Domaine Wistiburg liegt stuckweise in Pacht, und der jahrliche Zins wird von jedem einzelnen Stuck so bezogen, wie bepliegendes Berzeichnis ausweist. Daben ift zu bemerken, daß der Ertrag des unverkauften Schlosses und Zugehörde nicht mitbegriffen ift.

Sie wünschen bann, B. G., noch ju erfahren, aust welchen Gründen, bem Detret entgegen, die benden Einsschläge, worin fich bas Amphitheater und der antite Jugboden befinden, jur Berfleigerung ausgeboten und lezterer mit fehr geringem Borbehalt verkauft worten fen?

Die Urfache, B. G., liegt einzig in dem allgemeisenen Ausdruck des Defrets, welches von dem Berkauf der Domaine Wistipurg gang unbestimmt den Encloseder Antiquitaten aushimt.

Die Berwaltungskammer faste nämlich, so wie dadi Ministerium selbst, den unbestimmten Ausdruck Antiquitaten in einem andern Sinne, und glaubte die Verkauss-ausnahm erstrecke sich einzig auf das Gebände und den Einschlag, welcher den mosaischen Jusboden enthält. Daher der Verkauf bes Amphitheaters, welcher aber nachher auf Anrathen des Finanzminisserit von dem Bollt. Rath verworfen wurde.

Der Vorschlag hatte die Gegenstände deutlich gefondert. Das Amphitheater ift gwar ein Alterthum an fichteft, aber gewiß kein Enclos d'Antiquités, kein Einsschlag von Alterthumern.

Daß bie Rammer einen groffen Theil bes Jufbodeneinschlags auf die Steigerung seste, geschah eigenmachtig und auf die Meinung, daß es unzweckmäßig und
selbst nachtheilig sen, dem antiten Jufboden ein so betrachtliches Stuck Land benzubehalten, welches ohne Mithulfe anderer Wiesen niemals gut benuzt werden könne.

Sie vermuthete auch die Gesinnung der Gesetgebung sey nur einen angemeffenen Ginschlag, un Enclos, und nicht eine groffe Maffe, un mas, von Jucharten ben-

zubehalten.

In dieser Rucksicht ließe sie biof rings umber ein kleines Stud Land absteden, und den ubrigen Theil feilbieten, zu welchem sich auch Liebhaber zum poraus meldeten. Sie bestärtte sich übrigens in diesem Schritte, zu welchem sie einzig die Beförderung des Nationalinteresses verleitete, noch mit dem Gedanken, daß es der Regierung immer fren siehe, den Verkauf, wenn er nicht vortheilhaft und anständig gefunden werden sollte, wieder zurückzuziehen.

Der Bolls. Rath findet felbst, B. G., daß die Benbehaltung des antiken Pavé keineswegs die Benbehaltung des ganzen Einschlags nothig mache, sondern glaubt, daß der von der Kammer versteigerte Theil ohne Gefahr, ja selbst mit Bortheil veräussert werden könne und das Borbehaltene noch immer tlecken wurde, einmal auch die Scheuer anzubringen, in welcher das Pave siegt.

Bisdahin, B. G., suchte ber Bolly. Rath Sie über bie Zuläfigkeit ber Berausserung zu belehren; nun be, nust er noch den Anlaß, um Ihnen von einem neuen Angebot Kenntniß zu geben, welches das vorgelegte Steigerungsresultat um ein merkliches verbessert.

Der Einschlag wurde nemlich in 2 Abtheilungen seilgeboten; das erste und beträchtlichere Stuck sub M. 12 wurde von der Gemeinde Wissisburg um die Summe von 4050 Fr. ersteigert; eine Loosung, welche den wahren Werth völlig erreicht und die Genehmigung des Verkauss allerdings rathsam macht. Ganz anders verhalt es sich aber mit dem Steigerungspreise des andern Stucks N. 12, welcher 300 Fr. beträgt. Seither eingeloffene Berichte versichern, daß dieser Theil nicht nach seinem Werth gegolten habe, und auf eine weit bestere Loosung zu bringen sep, Wirklich meldet sich auch die Gemeinde Wissisburg, die Ersteigerin des ersten Stucks, und erbietet sich, auch daß andere für den Preisdon Fr. 1000 zu übernehmen, welches eine Mehrloossung von 700 Fr. thervordringt.

(Die Fortjegung folgt.)

### Rleine Schriften.

Berichtigung einer unrichtigen Dar, ftellung der Anüßischen Schriften, in R. 289 des neuen schweitzerischen Republikaners. Bon Johan Georg Anuß, Pfarrer in Trogen. Im April 1801. 8. 5. 16.

Es ist eine bekannte und sehr alte Sitte schlechter Schriftsteller, daß sie ihren Recensenten den Borwurf machen: sie verdrehen und entstellen ihre Arbeit, indem sie dieselbe nicht gant, sondern nur in einzelnen aus dem Zusammenhange des Ganzen ausgehobenen Satzen darstellen. Dieser Sitte sind neulich die herren Bremi und Knuß auch gegen den Schweiz. Republikaner treu geblieben. Es ist ben solchen Anschuldigungen immer so viel wahr, daß die Recensenten weder Lust noch Beruff sühlten, die herren Scribler abzuschreiben, sondern sich begnügten, dem Publikum Proben ihrer Kunst vorzulegen, und daß das leztere an den Proben gewöhn. lich sehr satt bekömmt, und nach den vollen Schüsseln auf teine Weise lüstern ist.

Dag ber fr. Pfarrer Anug febr fcharffinnig, febr wißig und febr neugierig zugleich ift, mag folgende Stelle feiner neuen Flugichrift beweifen :

Der Rec. im Republikaner hatte benlaufig gefagt: , Wie wir wiffen, daß vor der Tugend felbst die Teufel , niederfallen um fie anzubetten. "

Mun findet Gr. Pfarrer Knuf (G. 12), Gott weiß durch welche Ideenverbindung geleitet: "Das fen mabr. "fcheinlich die Bemerkung eines Rrauterteffers."
— und alsdann wirft er folgende Fragen auf:

" Ob der Angeiger wirklich jemals Augen - und Oh-" renzeuge gewesen sep, als die Teufel por der Tugend "niederfielen, um fie anzubetten? "

" Wie fich bie Tugend Daben benohmen ? "

" Was Farbe und Gestalt ber Ungeiger an den Teus

" Bas bie Teufel fur ein Coffume tragen? "

3 In welche Clafe fie nach bem Linneischen , Buffon

" Bie die Unbettung auch gelautet habe ?"

"Db ce Tage ober Machte geschehen?"

"Db Ang. und Ohrenzeuge nuchtern ober betrum